

## Anlage 1

### Informationsweitergabe der Gesundheitshilfe ans Jugendamt nach Landesrecht

#### Baden-Württemberg

##### Kinderschutzgesetz – Entwurf

###### § 1. Präventiver Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

(5) Werden Beschäftigten der Gesundheitsämter im Rahmen ihrer Amtsausübung oder sonstigen Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne von § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfe hinwirken. Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um die Gefährdung abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierfür sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, damit wird der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen infrage gestellt. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 steht eine Schweige- und Geheimhaltungspflicht im Sinne von § 203 StGB einer Mitteilung an das Jugendamt nicht entgegen.

#### Bayern

##### Gesundheitsdienst und Verbraucherschutzgesetz (GDVG)

###### Art. 14. Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

(6) Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

#### Berlin

##### Kinderschutzgesetz – Entwurf

###### § 9. Mitteilungspflichten; Beratung in Übermittlungsfragen

(1) Sofern Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung durch Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung eines Kindes Personen bekannt werden, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit regelmäßig auch mit der Untersuchung, Behandlung oder Förderung des seelischen oder körperlichen Wohlbefindens von Kindern befasst sind, soll dies dem Jugendamt unverzüglich mitgeteilt werden, falls die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter oder die gesetzlichen Vertreter des Kindes nicht Willens oder in der Lage sind, Hilfen vom Jugendamt in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt, wenn die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter oder die gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen sind hierauf vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

#### Hessen

##### Kindergesundheitsschutzgesetz

###### § 4. Mitteilungen

(3) Stellen Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen und Entbindungspfleger bei einer Untersuchung nach § 1 Abs. 1 oder einer sonstigen Untersuchung tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes

fest, sind sie befugt, dem zuständigen Jugendamt hiervon Mitteilung zu machen.

#### Rheinland-Pfalz

##### Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG)

###### § 12. Schweige- und Geheimhaltungspflichten, Befugnis zur Unterrichtung des Jugendamts

Werden Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuchs unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken. Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um die Gefährdung abzuwenden und sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, damit wird der wirksame Schutz des Kindes oder der oder des Jugendlichen infrage gestellt.

#### Sachsen-Anhalt

##### Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Wohls von Kindern und Jugendlichen und zur Förderung der Kindergesundheit – Entwurf

###### § 7. Schweige- und Geheimhaltungspflichten, Unterrichtung des Jugendamtes

(1) Werden Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Eltern oder Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken.

(2) Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um eine Gefährdung für Leib und Leben abzuwenden, und sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, sind die in Absatz 1 genannten Personen verpflichtet, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder der oder des Jugendlichen infrage gestellt wird.

#### Thüringen

##### Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsforschungen für Kinder (ThürFKG) – Entwurf

###### § 10. Zusammenarbeit von Gesundheitshilfe und Jugendhilfe

(2) Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit achten Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Hebammen und Entbindungspfleger auf Hinweise für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Zeigen sich gewichtige Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, Misshandlung oder einen Missbrauch des untersuchten Kindes, sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren.